

Satzung

Föhringer Gsindl

Verein zur Pflege der Mittelalter- und Phantasiekultur

§ 1 VEREINSNAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen

Föhringer Gsindl

Er hat seinen Sitz in Unterföhring und wird in das Vereinsregister des Amtsgericht München eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

Der oben genannte Verein befasst sich mit Themen des Mittelalters in Verbindung mit der Thematik Mythen, Legenden und Phantasiewelten.

Im Vordergrund stehen dabei die Vermittlung von Wissen aus Leben, Alltag und Beruf des Mittelalters sowie das Nachstellen historischer Situationen. Dabei sollen vor allem Bräuche und Legenden thematisiert werden. Dies geschieht vorrangig durch Workshops, Lesungen sowie Ausflüge zu historisch bedeutenden Orten.

§ 3 ORGANE DES VEREINS

Vereinsorgane sind der Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 4 MITTELVERWENDUNG

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

Im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand des Vereins der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln Vertretungsberechtigt. Aufgaben und Befugnisse des Vorstands werden in einer von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung näher geregelt.

§ 6 WAHL DES VORSTANDES

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatz-Vorstandsmitglied.

Folgende Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassierer

§ 7 EINBERUFEN EINER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen, wenn besondere Gründe vorliegen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 8 REVISOREN

Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre einen Kassenprüfer. Dieser überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und ordnungsgemäße Buchführung. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Dieser Bericht ist schriftlich abzufassen. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 9 MITGLIEDSCHAFT

Natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
Der Verein führt aktive, jugendliche und Ehren-Mitglieder.

- a) aktive Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Sie haben volle Rechte einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts.
- b) jugendliche Mitglieder sind solche unter 18 Jahren. Ihr Aufnahmeantrag bedarf der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreter. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
- c) Ehrenmitglieder sind solche Personen, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden. Sie haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit.

§10 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Es gilt zunächst für jedes neue Mitglied eine Probemitgliedschaft von 6 Monaten. Danach entscheidet der Vorstand über eine vollwertige Mitgliedschaft.

§11 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, auch durch Ausschluss, erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Dies berührt nicht etwaige Ansprüche des Vereins auf bestehende Forderungen.

Das Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann bei Verletzung der Vereinssatzung, bei Verstoß der anerkannten Regeln sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins erfolgen.

Über den Ausschluss bei einer rechtskräftigen Verurteilung entscheidet die Vorstandschaft im Einzelfall.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.
Vorher ist der Betroffene zu hören und ihm unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 12 RECHTE UND PFLICHTEN DES MITGLIEDS

Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Ausrüstung des Vereins zu benutzen. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Für etwaige Schäden haftet das Vereinsmitglied privat.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags gehört zu den Pflichten der Mitglieder.

§ 13 MITGLIEDSBEITRÄGE

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit. Der Jahresbeitrag wird im Voraus, jedoch spätestens bis zum 01.02. eines jeden Jahres eingezogen.

Bei Eintritt bis 30.06. eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ab dem 01.07 eines Jahres werden 50 % des Jahresbeitrages fällig.

§ 14 BEKANNTGABE VON BESCHLÜSSEN

Die Beschlüsse des Vereins können die Mitglieder im entsprechenden Protokoll der Mitgliederversammlung einsehen zudem werden die Mitglieder regelmäßig per elektronischer Mail informiert.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden. Im Falle der Auflösung bzw. der Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gründungsmitglieder.